

Rathausplatz 6
Postfach
6415 Arth

Telefon: 041 859 02 34
E-Mail: gemeindekanzlei@arth.ch

Protokollauszug vom 23. Februar 2026

65/2026	12	GEMEINDEWERKE
	12.01	Elektrizitätswerk Arth
	12.01.02	Organisation und Planung

gwa / Interpellation im Kantonsrat der KR Elias Studer und Jonathan Prelicz betreffend Strommarkt / Verluste durch Wechsel von Grosskunden / Stellungnahme bezüglich gwa

Mit Datum vom 11. Februar 2026 haben die SP Kantonsräte Elias Studer und Jonathan Prelicz am 4. Februar 2026 eine Interpellation mit dem Titel "Strommarkt: Gewinne den Grossunternehmen, Verluste der Allgemeinheit?" eingereicht. Gemäss der Schilderung des Sachverhaltes, nahmen die gwa mehrere Grossverbraucher (> 100 MWh/Jahr) in die Grundversorgung zurück, was zu gestiegenen Strompreisen geführt hatte, weil die gwa kurzfristig Strom in grossen Mengen nachbeschaffen mussten. Gemäss der rechtlichen Einschätzung der Interpellanten hätten die gwa die Grossverbraucher nicht in die Grundversorgung zurücknehmen dürfen, da die Entscheidung für den freien Strommarkt gemäss dem Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.71) endgültig ist. Die Rückkehr im Rahmen eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch ("ZEV") sei eine Umgehung des Gesetzes und rechtsmissbräuchlich. Der per 1. Januar 2023 in Kraft getretene Art. 11 Abs. 2 bis der Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71) sei ihrerseits gesetzeswidrig und als blosser Verordnungsbestimmung nicht anwendbar.

In diesem Zusammenhang stellen die Interpellanten in ihrer Funktion als Kantonsräte zehn Fragen an den Regierungsrat und ersuchen um deren Beantwortung.

Erwägungen

Einleitend ist es dem Gemeinderat wichtig, hierzu ebenfalls eine Stellungnahme abzugeben, zumal sich die ersten drei Fragen konkret auf die Gemeindewerke Arth (gwa) als Strom-Grundversorger in der Gemeinde Arth beziehen. Darüber hinaus fällt hier auf, dass es sich um eine rechtliche Problematik eines bestimmten Werkes im Umgang mit einigen Stromgrossverbrauchern bzw. Grosskunden handelt. Da es hierbei um eine reine Partikularproblematik geht, macht es wenig Sinn, dass diese von der Politik auf kantonaler Ebene behandelt werden muss. Dies umso mehr, als dass auch die sich stellenden rechtlichen Probleme und die in Frage stehenden Rechtserlasse vollumfänglich auf Bundesebene anzusiedeln sind.

Seit der Teilliberalisierung des Schweizer Strommarktes 2009 können Grosskunden (mit einem Verbrauch von >100 MWh/Jahr) den Strom auf dem freien Markt beschaffen (sogenannter "Netzzugang"). Solche Verbraucher können dem Betreiber des Verteilnetzes in ihrem Netzgebiet (Grundversorger) mitteilen, sie aus der Grundversorgung zu entlassen. Damit ent-

fällt die Lieferpflicht des Betreibers (Grundversorgers) im Sinn von Art. 6 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG, SR 734.7) endgültig (vgl. Art. 11 Abs. 2 Stromversorgungsverordnung, StromVV, SR 734.71). Da die Stromlieferpflicht des Grundversorgers entfällt, wäre eine Rückkehr eines Grosskunden in die Grundversorgung somit ausgeschlossen (Grundsatz: "Einmal frei, immer frei" gemäss Art. 11 Abs. 2 StromVV).

Seit dem 1. Januar 2023 ist indessen Art. 11 Abs. 2 bis StromVV in Kraft, welcher im Wesentlichen besagt, dass ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ("ZEV") die Grundversorgung des Betreibers in Anspruch nehmen kann und zwar auch dann, wenn in diesem ZEV ein Grosskunde mit dabei ist, der bereits die Grundversorgung in den freien Markt verlassen hatte.

In der Gemeinde Arth kam es tatsächlich vor, dass Grosskunden im Rahmen eines solchen ZEV wieder in die Grundversorgung zurückgewechselt hatten. Dies geschah jedoch noch vor dem 1. Januar 2023, als Art. 11 Abs. 2bis StromVV noch nicht in Kraft war, welcher genau dies ermöglicht. Es stellt sich daher nun die Frage, ob ein Grundversorger schon vorher verpflichtet war, einen Grosskunden im Rahmen eines ZEV wieder in die Grundversorgung zurückzunehmen oder ob dies zumindest zulässig war. Die Gemeindewerke Arth waren anfangs 2022 konkret mit der Anfrage konfrontiert, dass ein aus markt- und grundversorgten Kunden bestehender ZEV in die Grundversorgung gemäss Art. 6 StromVG eintreten wollte. Daraus ergab sich für die gwa die vorerwähnte Fragestellung zu deren Beantwortung sowie zur Beurteilung der Situation aus regulatorischer Sicht die Beratungsfirma EVU Partners, Aarau, beauftragt wurde.

In ihrem Bericht vom 1. Februar 2022 hielten die EVU Partners sodann fest, dass ein ZEV als ein neuer Endverbraucher zu qualifizieren ist, der zunächst – geradezu automatisch – in die regulierte Grundversorgung eintritt und erst auf seinen Antrag hin, der freie Netzzugang geprüft werden kann. Dies gilt selbst dann, wenn der ZEV bereits einen Kunden mit freiem Marktzugang mitenthält. Das ist kein Widerspruch zu Art. 6 StromVG, da sich ein ZEV sowohl aus grund- wie auch aus marktversorgten Kunden zusammensetzen kann. EVU Partners hielten dazu fest, dass es also in dieser Problematik schon früher keine echte Lücke in Gesetz und Verordnung gab. Denn würden ZEV mit bisher marktversorgten Beteiligten automatisch immer ebenfalls im freien Markt sein, würde damit einerseits nicht nur das Recht auf Grundversorgung jener ZEV-Teilnehmenden, die sich noch nicht für den freien Netzzugang entschieden haben (oder dies bislang gar nicht konnten) eingeschränkt, sondern ebenso das Wahlrecht des neuen Endverbrauchers "ZEV" selbst (vgl. Bericht EVU Partners, 1. Februar 2022, Ziffer 4, S. 2).

Diese Ausführungen sind absolut nachvollziehbar und damit ist klar, dass die Rückkehr von Grosskunden im Rahmen eines ZEV in die Grundversorgung schon vor dem Inkraftsetzen von Art. 11 Abs. 2bis StromVV am 1. Januar 2023 nicht nur zulässig, sondern die Bewilligung eines entsprechenden Antrages für die gwa geradezu verpflichtend war. Im Übrigen hat in der Folge die Elektrizitätskommission (ElCom) eine Verfügung im gleichen Sinn erlassen (vgl. S. 23, Ziffer 1 der von den Interpellanten ebenfalls angeführten Verfügung 223-00005 der ElCom vom 13. Dezember 2022).

Der neue Art. 11 Abs. 2bis StromVV dient somit nur der Klarstellung der bereits verfügbaren Praxis und hat keine echte Lücke in der Verordnung geschlossen.

Die Rückkehr eines Marktkunden zusammen mit grundversorgten Kunden im Rahmen eines ZEV kann nicht als Umgehung von Rechtsnormen oder als rechtsmissbräuchlich taxiert werden. Dass ein ZEV von einem Grossverbraucher zur Rückkehr in die Grundversorgung geradezu konstruiert worden wäre, ist eine reine Unterstellung. Sie entbehrt jeglicher Anhaltspunkte. Auch ist es aufgrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht möglich, die

konkret durch ein ZEV in die Grundversorgung zurückgekehrten Grosskunden bzw. die Zusammensetzung des ZEV bekannt zu geben. Wie vorstehend bereits dargelegt, musste ein ZEV bereits schon vor 2023 in die Grundversorgung aufgenommen werden. Immerhin kann gesagt werden, dass die Gemeinde Arth die Grosskunden weder innerhalb noch ausserhalb eines ZEV in die Grundversorgung zurückgenommen hätte, wenn sie dazu nicht verpflichtet gewesen wäre.

Wie vor diesem Hintergrund Art. 11 Abs. 2bis StromVV als gesetzwidrige Verordnungsbestimmung eingestuft werden kann, ist schleierhaft. Zum einen räumt das StromVG dem Bundesrat weitreichende Verordnungskompetenzen ein (vgl. u.a. Art. 5 Abs. 5 StromVG). Im Weiteren regelt das StromVG selber überhaupt nicht näher, ob eine Rückkehr eines Grossverbrauchers in die Grundversorgung möglich wäre oder nicht. Das Wort "auf freien Netzzugang verzichtet" schliesst eine Rückkehr in die Grundversorgung nicht aus. Ein Grossverbraucher muss im Übrigen nicht den *Verzicht* auf Marktzugang, sondern im Gegenteil ausdrücklich den Zugang zum Markt gegenüber dem Grundversorger bekannt geben.

Dass eine Rückkehr in die Grundversorgung grundsätzlich ausgeschlossen ist, hält eben nicht das Gesetz, sondern wiederum die kompetenzmässige bundesrätliche StromVV in Art. 11 Abs. 2 letzter Satz fest ("Damit entfällt die Lieferpflicht des Betreibers des Verteilnetzes nach Artikel 6 StromVG endgültig"). Damit ist es dem Bundesrat unbenommen eine Ausnahme von diesem Grundsatz zu normieren, wie er es im Art. 11 Abs. 2bis der StromVV getan hat.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch erwähnt, dass es der öffentlichen Verwaltung zumindest auf Gemeindeebene und im nichtstreitigen Verfahren nicht zusteht, im durch eine konkrete Normenkontrolle im Rahmen eines laufenden Verfahrens einer klaren übergeordneten bundesrechtlichen Verordnungsbestimmung die Anwendung zu versagen. Eine solche Normenkontrolle ist Sache der Rechtsmittelinstanzen (Gerichte).

Die Kritik der Interpellanten, dass sich die gwa von der ElCom durch deren "äusserst fragwürdige Ausführungen" habe "beraten" lassen, ist unangebracht und wird zurückgewiesen. Bei der Elektrizitätskommission (ElCom) handelt es sich nicht um irgendeine Beratungsfirma. Vielmehr ist sie eine bundesrechtliche Behörde mit umfassenden hoheitlichen Befugnissen im Strombereich. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in Art. 21 ff. des Stromversorgungsgesetzes (StromVG, SR 734.7) festgehalten:

Die ElCom setzt sich aus fünf bis sieben unabhängigen, vom Bundesrat gewählten Kommissionsmitgliedern sowie dem Fachsekretariat zusammen. Die ElCom untersteht keinen Weisungen des Bundesrates und ist von den Verwaltungsbehörden unabhängig. Die ElCom ist die unabhängige staatliche Regulierungsbehörde im Elektrizitätsbereich. Sie überwacht die Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes, trifft die dazu nötigen Entscheide und erlässt Verfügungen (vgl. die hiervor angeführte Verfügung 223-0005 vom 13. Dezember 2022). Sie beaufsichtigt die Strompreise und -tarife und entscheidet bei Differenzen in Bezug auf den Netzzugang. Die ElCom überwacht zudem die Versorgungssicherheit im Strombereich und regelt Fragen zum internationalen Stromtransport und -handel. Über Streitfälle betreffend die Zuordnung von Endverbrauchern entscheidet die ElCom ebenfalls (Art. 3 Abs. 3 StromVV, SR 734.71).

Damit erweist sich die Kritik der Interpellanten an der Rücksprache der gwa bei der ElCom und deren Antwort als haltlos.

Beschluss

1. Zur Interpellation der Kantonsräte Elias Studer und Jonathan Prelicz "Strommarkt: Gewinne den Grossunternehmen, Verluste der Allgemeinheit?" vom Februar 2026 wird im Sinne der Erwägungen Stellung genommen.

2. Der Gemeinderat dankt dem Regierungsrat für die geschätzte Kenntnisnahme der vorliegenden Stellungnahme.
3. **Zufertigung an:**
- Regierungsrat des Kantons Schwyz, Staatskanzlei, Bahnhofstrasse 9, Postfach 1260, 6431 Schwyz (unter Beilage Bericht EVU Partners vom 1. Februar 2022)
 - Kantonsrätin und Kantonsräte der Gemeinde Arth
 - RigiPost (rp@kaelindruck.ch, per Word)
 - Bote der Urschweiz, (redaktion@bote.ch, per Word)
 - Gemeindekanzlei / Antragsteller

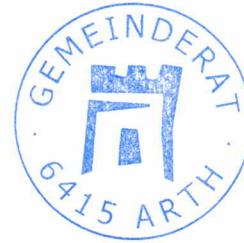
Gemeinderat Arth



Ruedi Beeler
Gemeindepräsident



Markus Betschart
Gemeindeschreiber



Versand: 26. Feb. 2026